

Allgemeinverfügung über einen verkaufsoffenen Sonntag 2024 für das Gebiet der Stadt Werlte

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs.1 NLöffVZG dürfen im Gebiet der Stadt Werlte

- am Sonntag, den 05.05.2024 anlässlich der Veranstaltung „Werlter Woche“

für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Die Begründung der Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Marktstraße 1, 49757 Werlte, Zimmer 16 eingesehen werden.

Inkrafttreten:

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form zu erheben. Die Klage ist gegen die Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, zu richten.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Werlte, den 17.04.2024

Ludger Kewe
Samtgemeindebürgermeister